



Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Intendenza Scolastica Tedesca
L'Intendente scolastico

Prot. Nr. EF/MF/MH/PH/EML/CM/WO/PJ/AP/ST/KS/KE/32.01.13/3692

An die
Direktorinnen und Direktoren
der Kindergärten
im Lande

Bozen / Bolzano, 21. Februar 2003

An die
Schuldirektorinnen und Schuldirektoren
aller Schulstufen
im Lande

Tel.

z.K.:

An den
Vorsitzenden des
Landesschulrates
Herrn Dr. Siegfried Baur
Oswaldweg 75
39100 Bozen

z.K.:

An den
Vorsitzenden des
Landesbeirates der Eltern
für die deutschsprachige Schule
Herrn Helmuth Gasser
Marconistraße 72
39055 Leifers

An die
Vorsitzende des Landesbeirates
der Schüler und Schülerinnen
für die deutschsprachige Schule
Frau Sarah Hell
Oberschule für Geometer „Peter Anich“
Fagenstraße 8
39100 Bozen

An
Herrn Amtsdirektor
Rag. Walter Rier
Gehaltsamt für Lehrpersonal
im Hause

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 8/2003

Betreff: Mitglieder der Landesgremien im Schulbereich

Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!

Da im Zusammenhang mit der **Freistellung von Lehrpersonen und Landesbediensteten für die Teilnahme an den Sitzungen der verschiedenen Landesgremien im Schulbereich** (Landesschulrat, Landesbeirat der Eltern) von Seiten der Schulen verschiedene Fragen und Unsicherheiten geäußert wurden, erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend muss festgehalten werden, dass alle Mitglieder der Landesgremien im Schulbereich als gewählte Vertreter/innen der jeweiligen Kategorie an den Sitzungen teilnehmen. Dabei müssen allerdings aufgrund der rechtlichen Lage verschiedene Situationen berücksichtigt werden:

Lehrpersonen:

Grundsätzlich gilt zu unterscheiden, ob eine Lehrperson in der Funktion als Lehrervertreter/in oder als Vertreter/in einer anderen Kategorie Mitglied eines Mitbestimmungsgremiums ist.

Im Bezug auf die Teilnahme von Lehrpersonen als **Lehrervertreter/innen** an den Sitzungen des **Landesschulrates** (Plenum, Sektion, Vollzugsausschuss, Personalrat, Arbeitsgruppen) oder an den Sitzungen der **Landesschlichtungskommissionen** für die Grund-, Mittel- und Oberschule muss klar festgestellt werden, dass die betreffenden Lehrpersonen als im Dienst zu betrachten sind, sodass die entsprechende Zeit auch als Arbeitszeit anzusehen ist; sie befinden sich allerdings nicht im Außendienst der Schule. Gemäß Artikel 1 der Anlage 3 des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal befindet sich nämlich eine Lehrperson im Außendienst, sofern sie im Auftrag des/der Vorgesetzten oder mit dessen/deren Genehmigung seinen/ihren Dienst an einem Ort versieht, der außerhalb seines/ihrer ordentlichen Dienstsitzes liegt. Der/Die Schuldirektor/in kann daher für die Teilnahme an den genannten Sitzungen den Außendienst nicht genehmigen. Den betreffenden Lehrpersonen steht keine Außendienstbehandlung zu, sondern gemäß Landesgesetz Nr. 6/1991 Sitzungsgelder und die Fahrtspesenrückvergütung.

Wenn Lehrpersonen während der Unterrichtszeit oder während der für den Unterricht erforderlichen zusätzlichen Arbeitszeit (sogenannte „bis zu 220 Stunden“) an Sitzungen des Landesschulrates bzw. der Landesschlichtungskommissionen teilnehmen, sollte folgende Vorgangsweise beachtet werden:

Die Lehrperson muss den/die Schuldirektor/in frühzeitig über den Termin der Sitzung informieren, damit dieser/diese überprüfen kann, ob der Schuldienst gewährleistet und somit die betreffende Lehrperson von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden kann. Falls es nicht möglich sein sollte, den schulischen Dienst zu gewährleisten, muss der/die Schuldirektor/in abwägen, in wie weit es vertretbar ist, dass die betreffende Lehrperson trotzdem an solchen Sitzungen teilnimmt.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Landesschulrat und die Landesschlichtungskommissionen aufgerufen sind, wichtige Gutachten im Schulbereich zu erstellen. Im Falle des Personalrates beispielsweise betreffen die Gutachten disziplinarrechtliche Belange und sind konkreten Terminen und Fälligkeiten untergeordnet.

Die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Landesschulrates bzw. der Landesschlichtungskommissionen ausgefallenen Stunden müssen von den betreffenden Lehrpersonen nicht nachgeholt werden, da sie in ihrer Eigenschaft als Lehrpersonen daran teilnehmen.

Falls Lehrpersonen nicht als Lehrervertreter/innen, sondern als **Vertreter/innen einer anderen Kategorie (beispielsweise der Eltern, Gewerkschaften, Wirtschaft oder Gemeinden)** Mitglieder des Landesschulrates bzw. der Landesschlichtungskommissionen sind, ist eine Freistellung vom Unterricht für die Teilnahme an den genannten Sitzungen nicht möglich. Aus diesem Grunde können die betreffenden Lehrpersonen an Sitzungen während der Arbeitszeit nur durch Inanspruchnahme von Urlaub, Zeitausgleich oder Stundentausch teilnehmen. Auch diesen Lehrpersonen steht keine Außendienstbehandlung zu, sondern Sitzungsgelder und die Fahrtspesenrückvergütung.

Im Falle von Lehrpersonen, die Mitglieder des **Landesbeirates der Eltern** sind, muss wiederum hervorgehoben werden, dass sie nicht als Lehrervertreter/innen, sondern als **Vertreter/innen der Eltern** diesem Gremium angehören. Aus diesem Grunde steht den betreffenden Lehrpersonen für eine Teilnahme an den Sitzungen des Landesbeirates der Eltern (Plenum, Präsidium, Bezirksbeiräte, Arbeitsgruppen) nicht eine Freistellung vom Unterricht zu. Finden die Sitzungen demnach während

der Arbeitszeit statt, ist die Teilnahme nur durch Inanspruchnahme von Urlaub, Zeitausgleich oder Stundentausch möglich.

Im Bezug auf die Vergütung sieht das Landesgesetz zu den Mitbestimmungsgremien (Landesgesetz Nr. 20 vom 18. Oktober 1995) vor, dass den Mitgliedern des Landesbeirates der Eltern eine Rückvergütung der Fahrtspesen, jedoch nicht die Ausbezahlung von Sitzungsgeldern zusteht.

Die obengenannte Regelung gilt auch für Schuldirektoren/innen, die Mitglieder in den verschiedenen Landesgremien im Schulbereich sind.

Landesbedienstete:

Auch im diesem Falle muss grundsätzlich unterschieden werden, in welcher Funktion der/die Landesbedienstete (Verwaltungspersonal der Schule, Behindertenbetreuer/innen, Kindergärtnerinnen,...) an den Sitzungen der Landesgremien im Schulbereich teilnimmt.

Nimmt der/die Landesbedienstete in Vertretung der Landesverwaltung an den Sitzungen der genannten Gremien teil, so ist dies als Arbeitszeit zu betrachten, wodurch dem/der Bediensteten eine Außendienstbehandlung bzw. Überstunden zustehen, falls die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Nimmt der/die Landesbedienstete nicht in Vertretung der Landesverwaltung, sondern als Privatperson (z. B. als Elternteil) an den Sitzungen teil, so kann dies nicht als Arbeitszeit gelten. Finden die Treffen demnach während der Arbeitszeit statt, ist die Teilnahme des/der Bediensteten an den Sitzungen nur durch Inanspruchnahme von Urlaub oder Zeitausgleich möglich.

Es muss hervorgehoben werden, dass die genannten Mitbestimmungsgremien im Schulbereich eine wichtige Beratungs- und Begutachtungsfunktion für den Schulamtsleiter, die Landesrätin und die Landesregierung ausüben. Zudem haben die Mitglieder eine Vertretungsfunktion der entsprechenden Kategorie in den Diskussionsprozessen der Gremien inne. Daher ersuche ich Sie, das Mitwirken in den Landesgremien von Seiten der Schulen so weit als möglich zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit den **Absenzen der Schüler/innen** gilt es Folgendes festzuhalten:

Grundsätzlich können drei verschiedene Arten von Absenzen unterschieden werden:

a) Entschuldigte Absenzen: Diese Absenzen umfassen beispielsweise die Abwesenheiten im Krankheitsfalle, aus schwerwiegenden Familiengründen oder in bestimmten Fällen auch aus religiösen Gründen. Die genannten Abwesenheiten müssen durch eine Entschuldigung, die an den/die Schuldirektor/in oder an eine von diesem/r beauftragte Lehrperson gerichtet ist, gerechtfertigt werden. Diese Absenzen werden sowohl im Klassenregister als auch in den Lehrerregistern vermerkt und am Ende des Semesters zusammengezählt. Obwohl sie keine direkte Auswirkung auf die Bewertung haben, muss abgewogen werden, in wie weit durch die Abwesenheit die schulische Leistung beeinträchtigt wurde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen kein Höchstmaß an Absenzen festlegen, bei dessen Überschreiten ein/e Schüler/in nicht mehr zur Bewertung zugelassen werden kann.

b) Unentschuldigte Absenzen: Hierzu gehören beispielsweise die nichterlaubte Teilnahme an Kundgebungen oder - im Falle von minderjährigen Schülern/innen - eine fehlende Entschuldigung der Abwesenheit von Seiten der Eltern. Selbst wenn eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt wird, kann der/die Schuldirektor/in die Abwesenheit als nicht entschuldigt erachten, falls die Begründung unglaubwürdig oder nicht gerechtfertigt erscheint. In diesem besonderen Fall müssen allerdings die Eltern informiert werden und die Möglichkeit erhalten, weitere Erklärungen abzugeben.

Im Rahmen der internen Schulordnung legen die Schulen allgemeine Kriterien bezüglich der unentschuldigten Absenzen und deren Auswirkungen fest. Die konkreten Maßnahmen werden

vom Klassenrat beschlossen und können insbesondere Auswirkungen auf die Betragensnote oder auf das Schulguthaben mit sich bringen.

- c) Besondere Absenzen aufgrund der Teilnahme an Sportmeisterschaften, an Sitzungen des Landesbeirates der Schüler und Schülerinnen, an Fortbildungen für Schülervertreter/innen, an Sitzungen der Landeschlichtungskommission für die Oberschule sowie an anderen Veranstaltungen im Auftrag und in Vertretung der Schule (z.B. im Zusammenhang mit bestimmten Projekten): Im Falle dieser Absenzen muss der/die Schuldirektor/in frühzeitig informiert werden. Die Schüler/innen werden vom Sekretariat, vom/von der Schuldirektor/in oder vom Klassenvorstand als „nicht anwesend aufgrund der Teilnahme an“ im Klassenregister eingetragen. Die Lehrpersonen vermerken diese Absenzen im Lehrerregister, kennzeichnen sie aber als Abwesenheit, die direkt von der Schule entschuldigt ist. Am Ende des jeweiligen Semesters werden diese besonderen Abwesenheiten nicht als Absenzen gerechnet. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, in den Lehrerregistern ein eigenes Kürzel für diese Abwesenheiten zu verwenden, das in der Legende entsprechend erläutert wird. Obwohl die genannten besonderen Abwesenheiten nicht als Absenzen gerechnet werden und somit keine Auswirkung auf die Schullaufbahn haben, erlaube ich mir, an den Landesbeirat der Schüler und Schülerinnen zu appellieren, dass Sitzungen des Plenums sowie der Arbeitsgruppen nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollten, um die schulischen Leistungen der Mitglieder durch die häufigen Absenzen nicht zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER

- Dr. Walter Stifter -